

KUNSTFONDS_SoloProjekt

für freiberufliche bildende Künstler:innen

max. 30.000 Euro, mind. 5.000 Euro, 10% Eigenanteil

Vergaberichtlinien

1. Hintergrund und Förderziele

- 1.1. Bildende Kunst ist ein eigenständiger, wesentlicher Beitrag für unsere Gesellschaft: Kunst setzt ihre Inhalte von sich aus, sie hinterfragt, bezeugt und kommentiert unser Leben. Kunstwerke entstehen aus der Arbeit an und mit den Bedingungen der Wahrnehmung, sie können dabei partizipativ, spiegelnd und anregend sein, bisweilen auch provozierend. Sie umgeben uns, sind ständig über unsere sinnliche Wahrnehmung präsent und prägen unser Verhältnis zu Wertvorstellungen und zivilen Haltungen. Eine freie Kunst ist Voraussetzung für unsere Demokratie und trägt maßgeblich zu ihrer Stärkung bei.
- 1.2. Die Stiftung Kunstfonds hat die Aufgabe, zeitgenössische bildende Kunst zu fördern und deren gesellschaftlichen Beitrag zu vermitteln. Sie unterstützt den künstlerischen Prozess von der Idee bis zur Produktion und fördert innovative Vermittlungskonzepte.
- 1.3. Das Förderprogramm KUNSTFONDS_SoloProjekt will innovative künstlerische Prozesse und Produktionen einzelner freischaffender bildender Künstler:innen unterstützen, sofern diese von überregionaler Bedeutung und hoher künstlerischer Relevanz sind.
- 1.4. Das Förderprogramm wird finanziert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit Mitteln des Deutschen Bundestags und der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst.
- 1.5. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stiftung Kunstfonds aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Das Förderprogramm will innovative, experimentelle Prozesse und Produktionen einzelner freischaffender bildender Künstler:innen bzw. Künstler:innen-Duos fördern, sofern diese von bundesweiter, überregionaler Bedeutung und hoher künstlerischer Relevanz sind.
- 2.2. Gefördert werden umfassende, auch mehrmonatig konzipierte komplexe Projektvorhaben einzelner freischaffender soloselbständiger bildender Künstler:innen bzw. Künstler:innen-Duos. Förderfähig sind alle Maßnahmen, die zur Umsetzung der Projektvorhaben und deren öffentlicher Vermittlung erforderlich sind.
- 2.3. Voraussetzung für eine Förderung ist die öffentliche Sichtbarkeit bzw. Dokumentation der Projektergebnisse.
- 2.4. Die Projekte müssen im Inland durchgeführt werden.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind einzelne bildende Künstler:innen, die
 - a. seit mindestens fünf Jahren im Hauptberuf als freischaffende:r bildende:r Künstler:in tätig sind,
 - b. ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben,

- c. im Bewilligungszeitraum nicht immatrikuliert sind.
- 3.2. Ferner antragsberechtigt sind Künstler:innen-Duos, deren Mitglieder
 - a. beide seit mindestens fünf Jahren im Hauptberuf als freischaffende bildende Künstler:innen tätig sind und seit mindestens fünf Jahren als Duo gemeinsam arbeiten,
 - b. beide ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben,
 - c. beide im Bewilligungszeitraum nicht immatrikuliert sind.
- 3.3. Außerdem antragsberechtigt sind Mitglieder der VG Bild-Kunst Berufsgruppe I.
- 3.4. Alle Antragsteller:innen müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- 3.5. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Künstler:innen, die
 - a. im Jahr 2023 eine Förderung der Stiftung Kunstfonds erhalten haben,
 - b. Angestellte der Stiftung Kunstfonds sind.

4. Bewilligungszeitraum

- 4.1. Der Bewilligungszeitraum umfasst die Vor- und Nachbereitungs- sowie die Durchführungsdauer des geförderten Projekts und wird im privatrechtlichen Fördervertrag entsprechend festgelegt. Geförderte Projekte müssen zwischen dem 01.05.2024 und dem 31.12.2024 beginnen. Die Projektdurchführung kann bis in die beiden Folgejahre dauern und muss spätestens am 30.06.2026 abgeschlossen sein. Der Bewilligungszeitraum (einschließlich der Vorlage des Verwendungsnachweises) endet spätestens am 31.08.2026. Zuwendungsfähig sind Lieferungen und Leistungen, die zwischen dem 01.05.2024 und dem 30.06.2026 erbracht, dem Antragstellenden in Rechnung gestellt und bezahlt worden sind.

5. Fördersumme

- 5.1. Die Höchstfördersumme beträgt für den gesamten Bewilligungszeitraum maximal 30.000 Euro, die Mindestantragssumme 5.000 Euro.
- 5.2. Der erforderliche Eigenanteil beträgt mindestens 10%. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch zweckgebundene, nachzuweisende Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) sowie Eigenleistungen erbracht werden. Kofinanzierungen aus öffentlichen Mitteln (Bundesländer, Kommunen) sind ausdrücklich zulässig und erwünscht.
- 5.3. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben (Herstellungs- und Sachkosten), die im Bewilligungszeitraum zur Realisierung des geförderten Projekts erforderlich und angemessen sind. Darunter fallen z. B. Kosten für Reisen, Transporte, Produktionsmaterial, Honorare, Versicherung. Honoraransätze sind entsprechend dem „[Leitfaden Honorare für Bildende Künstlerinnen und Künstler](#)“ des BBK Bundesverbandes zu kalkulieren.
- 5.4. 30 Prozent der beantragten bzw. der bewilligten Fördersumme können für Eigenleistungen im Rahmen des Projekts abgerechnet werden; in Eigenleistung erbrachte Ausgaben sind durch einen [Eigenbeleg](#) sowie den Überweisungsbeleg/Kontoauszug nachzuweisen; die Auszahlung der in Eigenleistung erbrachten Ausgaben erfolgt anteilig zu den übrigen Projektkosten.
- 5.5. Zur Umsetzung des Projekts sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die

möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragstellenden zu verbessern.

- 5.6. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kunstankäufe, Zinsaufwendungen, Steuern, Spenden und Zuwendungen sowie bauliche Maßnahmen.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Die Fördermittel werden in der Regel als nicht rückzahlbarer Projektzuschuss als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 6.2. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ ([ANBest-P](#)) werden Bestandteil des Fördervertrages.
- 6.3. Sofern neben der Förderung aus dem Förderprogramm KUNSTFONDS_SoloProjekt weitere Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes, der Länder oder der Kommunen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist.
- 6.4. Die unter Ziff. 3 benannten Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung müssen während des gesamten Bewilligungszeitraums alle erfüllt sein. Entfällt eine oder mehrere, erlischt der Anspruch auf die Förderung und die Stiftung Kunstfonds wird die Rückzahlung von bereits ausgezahlten Mitteln prüfen und festsetzen.
- 6.5. Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- 6.6. Mit der zu fördernden Maßnahme darf nach der Bewilligung und bis zum Abschluss des Fördervertrags nur begonnen werden, sofern ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt wurde.
- 6.7. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. Vergabeverfahren

- 7.1. Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kunstfonds auf bewerbung.kunstfonds.de gestellt werden.
- 7.2. Antragsfrist ist der 15.02.2024, 24 Uhr. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 7.3. Einzureichen sind in deutscher Sprache:
- Angaben zur antragstellenden Person bzw. bei Künstler:innen-Duos zu den antragstellenden Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten) sowie bei Künstler:innen-Duos eine GbR-Vereinbarung mit Vertretungsberechtigung,
 - Nachweis über den Wohnsitz in Deutschland (z. B. Personalausweis mit Meldeadresse oder Reisepass und aktuelle Meldebescheinigung),
 - künstlerischer Lebenslauf (Ausbildung, Ausstellungen, künstlerisch-freischaffende Tätigkeiten der letzten 10 Jahre),
 - Beschreibung des Projektvorhabens einschließlich der Projektziele sowie ein Zeitplan der Projektumsetzung,
 - Bildmaterial (JPG) der künstlerischen Arbeit und ein Projekt-Dossier (PDF)
 - [Ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan](#).
- 7.4. Jede:r Künstler:in bzw. jedes Künstler:innen-Duo kann nur einen Antrag einreichen.

- 7.5. Eine zeitgleiche Antragstellung in den Förderprogrammen „KUNSTFONDS_Stipendium“, „KUNSTFONDS_Publikation“, „KUNSTFONDS_Werkverzeichnis“ oder „KUNSTFONDS_Plattformen“ ist nicht zulässig.
- 7.6. Über die Förderungen entscheidet das [Kuratorium](#) der Stiftung Kunstfonds (Vergabjury) in demokratischer Abstimmung und nach künstlerischer Qualität. Die Jury trifft ihre Förderentscheidung voraussichtlich Ende April 2024.
- 7.7. Die bewilligten Projekte können frühestens am 01.05.2024 begonnen werden, müssen entsprechend der Antragstellung spätestens bis 30.06.2026 durchgeführt, abgeschlossen und das Geld zweckentsprechend nach Ziff. 5.3. in Rechnung gestellt und bezahlt worden sein.
- 7.8. Für die Förderung ist ein Projektkonto einzurichten. Sämtliche Projekteinnahmen und -ausgaben müssen über das Projektkonto abgewickelt werden. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt entsprechend dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Abgerufene Mittel müssen innerhalb von vier Wochen projektbezogen verausgabt werden. Der Mittelabruf erfolgt per [Formular](#).
- 7.9. Mit Ende des Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen mit Belegliste. Originalbelege sind auf Anforderung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist digital einzureichen. Die Nichtvorlage des Verwendungsnachweises führt zu Rückforderungen der Zuwendung.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung und bis zum 31.12.2026. Die Ausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel sowie haushaltswirtschaftlicher Sperren und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Über die Stiftung Kunstfonds: Die Stiftung Kunstfonds ist eine bundesweit tätige Fördereinrichtung für bildende Kunst. Sie gehört zu den sechs Bundeskulturfonds und ist ein wichtiges Instrument in der Kulturpolitik des Bundes. Gleichzeitig ist der Kunstfonds als selbstverwaltete Organisation in der Kunstszene fest verankert. Zum Förderportfolio gehören u.a. die Vergabe von Stipendien und Projektzuschüssen für Ausstellungen, Vermittlungsformate und Publikationen. Darüber hinaus erhält der Kunstfonds künstlerisches Lebenswerk und gestaltet die Diskussion von für die bildende Kunst relevanten Zukunftsthemen. Die Stiftung Kunstfonds fördert und bewahrt künstlerische Qualität, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität als Impulsgeberin in einer demokratischen Gesellschaft. Wechselnde Jurys, bestehend aus bildenden Künstler:innen, Galerist:innen, Kunstvereinsleiter:innen und Kurator:innen, entscheiden demokratisch über die jährliche Mittelvergabe. In allen Gremien der Stiftung Kunstfonds haben bildende Künstler:innen die Mehrheit. Die Zusammensetzung aller Gremien, unsere Stiftungssatzung sowie weitere Infos: www.kunstfonds.de

Gefördert von



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

